

# Privatrecht I

## Inhaltsübersicht

Grundlagen des Privatrechts	<ul style="list-style-type: none"><li>- System des Privatrechts</li><li>- Geschichte und Aufbau des BGB</li><li>- Privatautonomie</li><li>- Trennungs- und Abstraktionsprinzip</li></ul>
Personenrecht	<ul style="list-style-type: none"><li>- natürliche und juristische Personen</li><li>- Rechts-, Geschäfts-, Deliktsfähigkeit</li></ul>
Rechtsgeschäftslehre	<ul style="list-style-type: none"><li>- Übersicht</li><li>- Willenserklärung, Vertrag</li><li>- Zustandekommen, Wirksamkeit</li><li>- Nichtigkeit und Anfechtung</li><li>- Stellvertretung</li></ul>
Schuldverhältnisse	<ul style="list-style-type: none"><li>- Charakteristika</li><li>- vertragliche Schuldverhältnisse<ul style="list-style-type: none"><li>- - Arten</li><li>- - Vertragsstörungen</li></ul></li><li>- gesetzliche Schuldverhältnisse</li></ul>
Dingliche Rechtsverhältnisse	<ul style="list-style-type: none"><li>- Eigentum und Besitz</li><li>- Eigentumserwerb an beweglichen und unbeweglichen Sachen</li><li>- sonstige dingliche Rechte</li></ul>
Familienrecht	<ul style="list-style-type: none"><li>- Ehe</li><li>- Eltern/Kind</li></ul>

## Privatrecht I

### Trennungs- und Abstraktionsprinzip

A möchte sein altes Fahrrad loswerden. B, dem er davon erzählt, bietet ihm € 50,-- dafür. A willigt in das Geschäft ein. Er nimmt den ihm von B angebotenen 50,-- € Schein an und verspricht, das Fahrrad, das er nicht dabei hat, am nächsten Morgen mitzubringen.

#### Aufgabe:

1. Wer ist Eigentümer des 50-€-Scheines?
2. Untersuchen Sie die übrigen Rechtsbeziehungen zwischen A und B.

Am Abend des gleichen Tages bietet C, dem A in einer Kneipe die Geschichte erzählt, €100,- für das Fahrrad. A wird schwach, nimmt den angebotenen 100-€-Schein an und übergibt dem C das Fahrrad, das er für den Kneipenbesuch ein letztes Mal als Transportmittel benutzt hatte.

#### Aufgabe:

Erläutern Sie die Rechtsbeziehungen zwischen A und C.

**Privatrecht I****Lösungshinweise „Trennungs- und Abstraktionsprinzip“****Aufgabe**

1. B hat das Eigentum am 50-€-Schein gem. § 929 S. 1 BGB auf A übertragen.
2. Zwischen A und B ist ein wirksamer Kaufvertrag (§ 433 Abs. 1 u. Abs. 2) abgeschlossen worden. Die entsprechenden übereinstimmenden Willenserklärungen liegen vor. Eine Eigentumsübertragung bzgl. des Fahrrads von A auf B ist nicht gegeben, da weder Übergabe erfolgt ist, noch Einigung vorliegt.

**Zur weiteren Aufgabe**

Zwischen A und B ist ein wirksamer Kaufvertrag (§ 433 BGB) geschlossen worden. Eigentumsübertragung bzgl. des 100-€-Scheins und bzgl. des Fahrrads jeweils gem. § 929 S. 1 BGB sind gegeben.

## Privatrecht I

### Vertragsabschluß (1)

Frau A sieht die Bestellkataloge mehrerer großer Versandfirmen durch. Im ersten kreuzt sie einen günstigen Posten Handtücher an. Sie will sich die Sache jedoch noch überlegen und lässt das ausgefüllte Formular liegen. Noch am Abend schickt ihr Sohn, der das Formular liegen sieht, die Bestellung ab. Die Firma liefert und besteht auf Bezahlung.

Im zweiten Katalog findet Frau A einen günstigen CD-Spieler, den sie per Formular bestellt. Als ihre Tochter sie am Abend auf die schlechte Qualität des bestellten Geräts hinweist, schreibt sie sofort an das Versandhaus, sie möchte von der Bestellung Abstand nehmen. Ihr Brief kommt jedoch erst am Tag nach Eingang der Bestellung an. Die Firma liefert.

Im dritten Katalog bestellt Frau A einen schicken Morgenmantel. Die Versandfirma reagiert wochenlang nicht.

### Aufgabe:

Prüfen Sie, ob bei den obigen Ereignissen Kaufverträge zustande gekommen sind.

**Privatrecht I****Lösungshinweise „Vertragsabschluss (1)“****Posten Handtücher:**

Wirksamer Kaufvertrag nach § 433 gegeben, da zwei übereinstimmende Willenserklärungen vorliegen. Das eingegangene ausgefüllte Formular ist nach objektivem Empfängerhorizont als Angebot anzusehen, das die Firma zugleich annimmt und erfüllt. A muss deshalb zahlen (§ 433 Abs. 2).

**CD-Spieler:**

Wirksamer Kaufvertrag nach § 433 gegeben. Zwei übereinstimmende Willenserklärungen liegen vor. Der Widerruf des Angebots der Frau A ist erst am Tag nach Eingang der Bestellung zugegangen; die Willenserklärung ist somit wirksam.

**Morgenmantel:**

Auf eine wirksame Bestellung (Angebot i. S. d. §§ 145 ff. BGB) erfolgt keine zweite Willenserklärung. Ein wirksamer Kaufvertrag ist somit nicht zustande gekommen.

## Privatrecht I

### Vertragsabschluss (2)

A ist in der X-Behörde als Sachbearbeiter für das Beschaffungswesen zuständig. An einem Donnerstag bemerkt er, dass kaum mehr Toilettenpapier in der häufig besuchten Behörde vorhanden ist. Deswegen bestellt er sofort schriftlich bei der Firma Z die entsprechende Monatsmenge. Der Brief erreicht die Firma am darauf folgenden Dienstag. Am Montag der gleichen Woche erfährt A, dass B, der ihn am Mittwoch der vergangenen Woche dienstlich vertreten hatte, bereits an diesem Tag die gleiche Menge Toilettenpapier telefonisch bestellt hatte.

A ruft noch am Montag bei der Z-Firma an und bittet um Rückgängigmachung des Geschäfts. Y, der Geschäftsführer der Z-GmbH, lehnt dies im Hinblick auf die Sommerflaute ab, besteht auf Einhaltung der Verträge und rät zur Abhilfe zu einem Tag der offenen Tür.

### Aufgabe:

Prüfen Sie, ob und ggf. welche Verträge wirksam zustande gekommen sind.

## Privatrecht I

### Lösungshinweise „Vertragsabschluss (2)“

Wirksamer Kaufvertrag durch die telefonische Bestellung des B (zuständiger Bearbeiter) am Mittwoch. Zwei übereinstimmende Willenserklärungen (telefonische Bestellung; entsprechende Annahme) liegen vor.

Wirksamer Kaufvertrag durch das Handeln des A zwischen der X-Behörde und der Firma Z nicht gegeben, weil rechtzeitiger Widerruf gem. § 130 Abs. 1 S. 2.

## Privatrecht I

### Gefälligkeit

A und B sind Arbeitskolleginnen in einer Polsterwarenfabrik. Für den Weg zu ihrer Arbeitsstelle und zurück bilden sie eine Fahrgemeinschaft. Für die Benutzung des PKW der Frau A zahlt Frau B jeweils einen Unkostenbeitrag von 20,-- € pro Monat.

Als Frau B an einem Arbeitstag unter Schwindelattacken litt, fuhr sie Frau A in der Mittagspause nach Hause. Unterwegs verschuldete sie einen Verkehrsunfall, bei welchem Frau B leicht verletzt wurde und bei dem verschiedene ihr gehörende Gegenstände (Brille, Kleidung etc.) beschädigt wurden. Frau B verlangt von Frau A Schadensersatz wegen der Beschädigung dieser Gegenstände.

### Aufgabe:

Prüfen Sie, ob Frau B gegen Frau A gesetzliche und/oder vertragliche Schadensersatzansprüche geltend machen kann.

## Privatrecht I

### **Lösungshinweise „Gefälligkeit“**

(der Fall ist angenähert an BGH U. v. 14.11.1991 BB 1992, 494)

Gesetzlicher Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. I, insbesondere Fahrlässigkeit gegeben.

Fraglich, ob ein vertraglicher Schadensersatzanspruch (§ 280 I 1) besteht. Hierzu ist die Abgrenzung zwischen Rechtsgeschäft und reiner Gefälligkeit wichtig. Entscheidend ist der Wille bei den Beteiligten, rechtsgeschäftliche Verpflichtungen einzugehen und entgegenzunehmen. Dann kann eine Geschäftsbesorgung im Sinne des § 662 BGB in Frage kommen (BGHZ 56, 208). Dabei kommt es darauf an, ob der Leistungsempfänger unter den gegebenen Umständen nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auf einen Rechtsbindungswillen schließen konnte. Dies ist vom Standpunkt eines objektiven Beobachters zu beurteilen. Dabei spielen eventuelle wirtschaftliche Interessen eine Rolle. Sind solche nicht zu erkennen, spricht zunächst alles für ein sog. Gefälligkeitshandeln des täglichen Lebens.

Im vorliegenden Fall ist von einem reinen Gefälligkeitshandeln auszugehen, insbesondere weil die Fahrt nicht zu Beginn und am Ende der Arbeitszeit stattfand und damit von der pauschalen Vergütung nicht abgedeckt war, sondern weil es sich um eine wegen der Schwindelattacken der B eingetretene Spontanfahrt handelte.

## Privatrecht I

### Rechtsgeschäfte

A, der als leitender Angestellter häufig im beruflichen Stress ist, nutzt eine Woche Urlaub um verschiedene „Geschäfte“ zu erledigen:

Zunächst reist er in den Bayerischen Wald, um sich dort ein Landhaus zu kaufen. Durch Vermittlung seines Bekannten Y findet er ein geeignetes Objekt, das er besichtigen will. Er mietet sich zu diesem Zweck in Vollpension bei W ein.

Am nächsten Tag wird er mit dem Bauern B über den Kauf des Hauses einig. Der Termin zur Beurkundung des Vertrages soll 10 Tage später stattfinden. Da A solange nicht bleiben kann, beauftragt er seinen Bekannten Y mit der weiteren Durchführung der Geschäfte. Er gibt ihm auch eine entsprechende schriftliche Vollmacht.

Wieder zu Hause schenkt er seinem Sohn S (18 Jahre) ein kleines Motorrad. Als seine Tochter T (20 Jahre) in ihn dringt, verspricht er ihr schriftlich, ihr zum nächsten Geburtstag ein Auto zu schenken.

Bei dieser Gelegenheit überzeugt ihn seine Frau F, Gütertrennung zu vereinbaren. A ist einverstanden und unterzeichnet eine von Frau F aufgesetzte entsprechende Urkunde. Schließlich setzen sie handschriftlich auch noch ein sog. Berliner Testament auf, in welchem sich beide als Erben des jeweils Überlebenden, sowie ihre Kinder als Nacherben einsetzen.

### Aufgaben:

1. Stellen Sie dar, nach welchen Gesichtspunkten sich Rechtsgeschäfte unterscheiden lassen.
2. Klassifizieren Sie die im Sachverhalt erwähnten Rechtsgeschäfte, ermitteln Sie – soweit möglich – deren Regelung im BGB und nehmen Sie zu ihrer Wirksamkeit Stellung.

## Privatrecht I

### Lösungshinweise „Rechtsgeschäfte“

#### Aufgabe 1

Verschiedene Unterscheidungsmöglichkeiten von Rechtsgeschäften: Zu den wichtigsten gehören einseitige und mehrseitige (insbesondere Verträge); durch die Systematik des BGB gekennzeichnete (z. B. sachenrechtliche, schuldrechtliche, erbrechtliche); formlose und formbedürftige Rechtsgeschäfte (z. B. Kaufvertrag bzgl. eines Grundstücks [§ 311b I 1 BGB]); zwingende und dispositive etc.

#### Aufgabe 2

Rechtsgeschäfte im Sachverhalt: Vollpension: Gemischter Vertrag mit Elementen des Miet-, Kauf-, evtl. Dienstvertrages: Wegen der Vertragsfreiheit des BGB hier als „Pensionsvertrag“ möglich.

Auftrag an Y (§ 662); außerdem Vollmacht nach § 166 II 1 (Legaldefinition) und § 167 (einseitiges Rechtsgeschäft).

Sog. Handschenkung an S (§ 516 BGB) beinhaltet Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft in einem Zuge, daher formlos wirksam. Schenkungsversprechensvertrag mit T (§ 518 BGB) bedarf zur Wirksamkeit der notariellen Beurkundung.

Gütertrennungsvereinbarung (§ 1414, Formvorschrift 1410). Notarielle Beurkundung bei gleichzeitiger Anwesenheit nötig.

Berliner Testament gem. § 2269 zulässig.

## Privatrecht I

### Sittenwidrigkeit

A beantragte bei der Telekom einen Telefonanschluss. Die erste Rechnung der Telekom belief sich auf € 11.800,-. Aus den Rechnungen ergab sich, dass viele der Telefonate mit den sog. Servicenummern 0190 geführt wurden. Bei den angewählten Verbindungen handelt es sich um sog. Telefon-Sex-Gespräche. A verweigert die Bezahlung der Rechnung mit verschiedenen Begründungen: Er rügt technische Fehler, außerdem trägt er vor, die fraglichen Gespräche seien von einem vorübergehend bei ihm wohnenden Freund geführt worden.

Nach den dem Vertrag zugrunde liegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Telefondienst“ der Telekom hat der Anschlussbesitzer auch die Gespräche zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung seines Anschlusses durch Dritte entstanden sind, wenn er diese Nutzung zu vertreten hat.

### Aufgabe:

Prüfen Sie, ob A die Rechnungen bezahlen muss.

## Privatrecht I

### Lösungshinweise „Sittenwidrigkeit“

(angelehnt an OLG Stuttgart, U. v. 21.04.1999 ZIP 1999 S. 1217)

Ein Anspruch auf Bezahlung der Telefonrechnung könnte sich aus einem zwischen A und der Telekom geschlossenen entsprechenden Vertrag ergeben. Zu prüfen ist jedoch, ob der Vertrag unter dem Gesichtspunkt der Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB) nichtig ist. Nach der Rechtsprechung des BGH (U. v. 09.06.1998 NJW 1998, 2895) ist ein Telefonsex-Vertrag sittenwidrig. Dies soll sich daraus ergeben, dass „mit einer solchen Vereinbarung ein bestimmtes Sexualverhalten potentieller Kunden in verwerflicher Weise kommerziell ausgenutzt werden soll“. Nicht sittenwidrig sind dagegen sog. „untergeordnete Hilfsgeschäfte“ wie z. B. ein Bierlieferungsvertrag für ein Bordell, ein Mietvertrag mit einer Prostituierten, soweit das Gewähren von Wohnung nicht nach dem SGB strafbar ist.

Bei der Bewertung von Gebühren, die für ein Telefonsex-Gespräch anfallen, ist zu berücksichtigen, dass der Kunde mit dem Anbieter des Gesprächs nicht unmittelbar in Kontakt tritt, die Kontaktaufnahme vielmehr dadurch geschieht, dass der Kunde die von der Telekom zur Verfügung gestellte Servicenummer anwählt. Die Telekom teilt sich mit dem Anbieter das Gebührenaufkommen für die Servicenummer. Im Bereich der 0190-Servicenummern entfällt auf die Telekom ein Betrag von 50 bis 60 Pfennig pro Minute. Den restlichen und weit überwiegenden Teil des Gebührenaufkommens enthält der Anbieter.

Die Telekom stellt also nicht nur für das Zustandekommen des Gesprächs die technischen Möglichkeiten zur Verfügung, sie wird vielmehr aufgrund eines Vertrages mit dem Anbieter als dessen Inkassostelle tätig. Aus diesem Grund sowie wegen der für die Durchführung und Abrechnung des Gesprächs notwendigen Verknüpfungen zwischen Kunden, Telekom und Anbieter handelt es sich nicht um wertneutrales, untergeordnetes Hilfsgeschäft. Vielmehr beteiligt sich die Telekom an der kommerziellen Ausnutzung eines sittenwidrigen Geschäfts. Sittenwidrig ist zwar ein Geschäft nur dann, wenn es für die Beteiligten subjektiv vorwerfbar ist, dies ist aber in diesem Fall gegeben, da der Telekom aufgrund der aggressiven Bewerbung der 0190er Telefonnummern der Inhalt der vermittelten Gespräche weitgehend bekannt ist. Aus der Sittenwidrigkeit des Rechtsgeschäfts folgt dessen Nichtigkeit. Damit hat A die angefallenen Telefongebühren nicht zu bezahlen.

Mittlerweile hat der BGH die Zahlungspflicht des A bejaht.

## Privatrecht I

### Minderjährigenrecht (Deliktsfähigkeit)

#### Aufgabe:

Nehmen Sie zu dem im Folgenden angegebenen Sachverhalt unter den Gesichtspunkten Deliktsfähigkeit Minderjähriger Stellung und diskutieren Sie dabei die Frage, ob eine Veränderung der seit 1900 bestehenden gesetzlichen Regelung und ggf. in welcher Richtung sinnvoll wäre.

- (1) Der siebenjährige A schießt mit einer handgefertigten und mit Metallplättchen ausgestatteten Schleuder seinem Spielgefährden ein Auge aus.
- (2) Der neunjährige B zündet auf einem Heuboden zusammen mit seinem Spielgefährden Kerzen an und verursacht dadurch einen entsprechenden Brand.
- (3) Der neunjährige C klettert auf einen Hochspannungsgittermast von 12 Metern Höhe und stürzte nach Berührung mit dem Stahlstromnetz ab.

## Privatrecht I

**Lösungshinweise „Minderjährigen/Deliktsfähigkeit“**  
(Die Fälle sind angelehnt an Scheffen ZRP 1991, 458)

## Privatrecht I

### Minderjährigenrecht (Rechtsgeschäft)

Mutter E (Witwe) bittet ihren 16-jährigen Sohn P, für die Familie Lebensmittel für das Abendbrot einzukaufen. Sie gibt ihm dafür € 20, die P zu seinem monatlichen Taschengeld in Höhe von € 100 in seinen Geldbeutel legt.

Auf dem Weg zum Geschäft kommt P an einer Versicherungsagentur vorbei. Da sein Mofa noch ohne die erforderliche Haftpflichtversicherung für das laufende Versicherungsjahr in der Garage steht, schließt P in der Agentur einen Versicherungsvertrag ab. Die Prämie in Höhe von € 111 bezahlt er zunächst mit seinem 100-€-Schein. Den Restbetrag begleicht er mit dem Geld seiner Mutter. In einem daneben liegenden Schallplattenladen kauft P eine Single seiner Lieblings-Gruppe von € 7.

### Aufgabe:

Prüfen Sie, ob ein wirksamer Kaufvertrag über die Schallplatte zustande gekommen ist.

### Abwandlung:

Wie Ausgangsfall, jedoch kommt P jetzt zuerst am Schallplattenladen vorbei und bezahlt wiederum mit seinem 100-€-Schein. Danach schließt er den Versicherungsvertrag ab. Mit Zustimmung seiner Mutter hat P eine Ferienarbeit aufgenommen. Er muss am nächsten Tag mit dem Mofa zu dieser Arbeit fahren.

### Aufgabe:

Prüfen Sie die Wirksamkeit der beiden Verträge über die Schallplatte sowie bzgl. der Versicherung.

## Privatrecht I

### Lösungshinweise „Minderjährigenrecht“ (Rechtsgeschäft)

a) Kaufvertrag schwebend unwirksam.

Fraglich ist, ob wegen Minderjährigkeit des A eine wirksame Einigung (Kaufvertrag) vorliegt. Eine Einwilligung nach § 107 liegt zum Schallplattenkauf nicht vor. Wegen der Zahlungsverpflichtung nach § 433 Abs. 2 ist die Willenserklärung auch nicht rechtlich vorteilhaft. Da der Minderjährige sein Taschengeld bereits zuvor für die Versicherungsprämie ausgegeben hatte, kommt auch § 110 nicht in Betracht, weil die Bezahlung des Kaufpreises nicht mit ihm zur freien Verfügung überlassenen Mitteln erfolgte. Genehmigung durch Mutter gem. § 108 möglich.

b) Abwandlung: Hier kommt ein wirksamer Kaufvertrag deswegen zustande, weil der Minderjährige seine Zahlungsverpflichtung vollständig mit Mitteln bewirkt hat, die ihm von seiner Mutter zur freien Verfügung überlassen worden waren (§ 110).

Der Abschluss des Versicherungsvertrages ist wegen der Minderjährigkeit des A fraglich. Eine Einwilligung (§ 107) der Mutter liegt zu diesem Rechtsgeschäft nicht vor; es ist auch nicht rechtlich vorteilhaft. Die Sonderregelung des § 110 greift deswegen nicht, weil die Leistung nicht vollständig mit zur freien Verfügung gestellten Mitteln bewirkt wird. Minderjähriger hatte bereits 7.-- € ausgegeben; die Versicherungsprämie beträgt insgesamt 111.-- €

Der Vertrag könnte schließlich gemäß § 113 Abs. 1 wirksam sein. Der Abschluss des Versicherungsvertrages ist zwar keine unmittelbare Verpflichtung aus dem Arbeitsvertrag, zu dem ihn die Mutter ermächtigt hatte. Allerdings sind nach h. M. solche Folgegeschäfte nach Sinn und Zweck der Regelung wirksam, die nach ihrer Art mit dem Arbeitsvertrag in engem Zusammenhang stehen. Fraglich, ob dies hier der Fall ist. Einerseits Arbeitsstelle nur als Ferienjob, dagegen Versicherungsbindung für ein Jahr, andererseits muss Minderjähriger laut Sachverhalt mit dem Mofa zur Arbeit fahren.

Je nach Entscheidung Wirksamkeit der Willenserklärung bzw. schwebende Unwirksamkeit.

## Privatrecht I

### Arbeitsauftrag „Minderjährigenrecht“

1. Skizzieren Sie den rechtsgeschäftlichen Minderjährigenschutz in §§ 104 ff. BGB. Gehen Sie dabei insbesondere auf „Ausnahmen“ vom Zustimmungserfordernis der gesetzlichen Vertreter ein.
2. Erläutern Sie den Begriff „Deliktsfähigkeit“, wie er sich aus den §§ 827 ff. ergibt. Nehmen Sie dabei zu den dort anzutreffenden Prinzipien der Verschuldenshaftung und der Billigkeitshaftung Stellung.
3. Lösen Sie die beigelegten Fälle.

## Privatrecht I

### Mängelhaftung

An einem Montag entdeckt A im Schaufenster der Metzgerei M folgendes Schild: „Heute im Angebot, frische Frikadellen aus eigener Herstellung“. Allerdings hat der im übrigen zuverlässige Geselle G, den Metzgermeister M regelmäßig überwacht hatte, bei der Zubereitung die Hackfleischreste vom letzten Samstag verarbeitet. A erleidet eine Fleischvergiftung und muss ins Krankenhaus.

### Aufgabe:

Prüfen Sie, ob und ggf. welche Ansprüche des A aus dem Gesichtspunkt der Mängelhaftung gegeben sind.

## Privatrecht I

### Lösungshinweise Mängelhaftung

A möchte Ansprüche aus dem Gesichtspunkt der Mängelhaftung geltend machen. Grundlage hierfür ist § 437 BGB. Nach dessen Systematik kommt als Primäranspruch der Anspruch auf Nacherfüllung (§§ 437 Nr. 1, 439) in Betracht. Die Voraussetzungen sind gegeben, ein Kaufvertrag zwischen A und M ist gegeben. Die Frikadellen sind mangelhaft i. S. d. § 434 Abs. 1. Sie lösen eine Fleischvergiftung aus.

Der Nacherfüllungsanspruch gemäß § 439 Abs. 1 würde den A berechtigen, Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Beseitigung des Mangels ist nach Sachverhalt nicht mehr möglich. Die Lieferung einer mangelfreien Sache kommt für A wohl kaum in Betracht; sie ist ihm unzumutbar (vgl. § 440 Satz 1 am Ende). In Frage kommt statt dessen Rücktritt (§ 437 Nr. 2, § 440). Einer Fristsetzung bedarf es deswegen nicht, weil die Nacherfüllung unzumutbar ist (§ 440 Satz 1). Statt des Rücktritts wäre auch ein Anspruch auf Minderung des Kaufpreises möglich (§§ 437 Nr. 2, 441). Darüber hinaus kommt gemäß § 437 Nr. 3 die Geltendmachung von Schadenersatz in Betracht. Diese setzt gemäß § 280 eine Pflichtverletzung voraus. Im Verkauf des mangelhaften Hackfleisches ist dies gegeben. Der Schuldner muss die Pflichtverletzung auch zu vertreten haben (§ 280 Abs. 1 Satz 2). Dies ist gegeben, da das Verschulden des Gesellen (Verarbeitung von Hackfleischresten) gemäß § 278 dem M zuzurechnen ist.

Ein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 richtet sich gegen den Schädiger G.

Schadensersatz gemäß § 831 Abs. 1 Satz 1 gegen M ist grundsätzlich wegen der Weisungsunterworfenheit des G (Verrichtungsgehilfe) gegeben. Eine Haftung des M dürfte jedoch deswegen entfallen, weil er sich im vorliegenden Fall (G ansonsten zuverlässig) exkulpieren kann (§ 831 Abs. 1 Satz 2).

Ein Schmerzensgeldanspruch ist nach der Neuregelung des § 253 II (§ 847 aufgehoben) sowohl unter vertraglichen wie deliktischen Gesichtspunkten gegeben.

## Privatrecht I

### Anfechtung und Nichtigkeit

(1) A hat dem B seinen gebrauchten Computer zum Preis von 1.000,- Euro verkauft. Später stellt er fest, dass er bei der Preiskalkulation verschiedene später eingebaute Modems nicht berücksichtigt hatte. Das Gerät hat eigentlich einen Wert von 1.500,- Euro.

Kann A den Kaufvertrag mit B wegen seines Irrtums rückgängig machen?

(2) D hat dem E seinen Gebrauchtwagen zum Kaufpreis von 5.000,- Euro veräußert. Dabei hatte er ihm einen unfallbedingten Vorschaden am Kfz, der sich allerdings auf die Fahrleistung nicht auswirkte, absichtsvoll verschwiegen. Kann E sich von dem Vertrag lösen?

(3) Als F zögert, den H als Mieter seiner Wohnung zu akzeptieren, weil dieser nicht bereit ist, den zuvor in der gleichen Mietwohnung erzielten Mietpreis zu zahlen, droht H den F wegen Mietwuchers (was zutrifft) anzuzeigen. F unterschreibt darauf hin widerwillig den von H angebotenen Mietvertrag zu einem im Bereich des Mietspiegels liegenden Preis. Einige Tage später reut ihn das Ganze, und er fragt an, ob er nicht wegen der Drohung des H aus dem Vertrag aussteigen könne.

**Privatrecht I****Rechtsgeschäft (Formfreiheit)**

A verkauft unter Zeugen dem B ein Hausgrundstück mit Bungalow und Sauna zum Preis von 350.000,- Euro. Sie fertigen den Kaufvertrag schriftlich an und unterzeichnen ihn.

Um Steuern und Gebühren zu sparen, geben sie übereinstimmend beim Notar, wo sie einige Tage später den Kaufvertrag beurkunden lassen, die Kaufsumme mit 250.000,- Euro an. B überweist daraufhin dem empörten A die Summe von 250.000,- Euro.

**Aufgabe:**

Untersuchen Sie die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte.

**Privatrecht I****Vertragsstörungen (1)**

A ist ein Computerfan. Deswegen will er im Fachgeschäft des E das neueste Modell der Firma Micmac kaufen. G, ein Angestellter des E, führt ihm dieses Modell vor. Nach anfänglicher Begeisterung kritisiert A zunehmend einige technische Details. G, ansonsten ein ruhiger und äußerst gewissenhafter Mensch, auf den sich E jederzeit verlassen kann, gerät wegen der unverständlichen Kritik des A dermaßen in Aufregung, dass er aus Unachtsamkeit das vor ihm auf dem Ladentisch stehende, dem E gehörende Gerät herunter stößt. Es fällt dem A auf den Fuß, wobei A einen Bruch des Mittelfußknochens erleidet. Das Modell ist total zerstört. Der Kauf kommt nicht zustande.

**Aufgabe:**

- a) Untersuchen Sie, ob A gegen G und/oder E Schadensersatzansprüche geltend machen kann.
- b) Prüfen Sie, ob E Schadensersatz wegen des zerstörten Gerätes von G verlangen kann.

(Zwischenprüfung 1996)

## Privatrecht I

### Lösungshinweise Vertragsstörungen (1)

a)

- Anspruch A gegen G aus § 823 I, inkl. Schmerzensgeld (§ 253 II).
- Anspruch A gegen E aus § 831 I 1, aber Exkulpation nach § 831 I 2.
- Anspruch A gegen E aus § 280 I 1 i.V.m. § 278.

b)

- Anspruch E gegen G aus § 823 I und § 280 I 1 (§ 611 Arbeitsvertrag). Problem Verschulden des AN G; Haftungsprivileg im Arbeitsrecht; hier wohl mittleres Verschulden.

## Privatrecht I

### **Pflichtverletzung**

E bestellt bei H 4.000 Liter Heizöl. Der Tankwagenfahrer T, ein ansonsten äußerst zuverlässiger Angestellter des H, schließt den Schlauch nicht ordnungsgemäß an den Einfüllstutzen an, so dass Heizöl in den Vorgarten des Hauses des E tropft. Die Entsorgung des verseuchten Erdreichs kostet € 10.000,--.

### **Aufgabe:**

Prüfen Sie, ob E gegen T und/oder H (vertragliche und/oder gesetzliche) Ansprüche auf Schadensersatz hat.

(Zwischenprüfung 1994)

## Privatrecht I

### **Lösungshinweise Pflichtverletzung**

Schadensersatzanspruch E gegen T aus § 823 I gegeben.

Schadensersatzanspruch E gegen H aus § 831 I 1 scheitert an Exkulpation nach § 831 I 2.

Schadensersatzanspruch aus § 280 I 1 gegeben; Verschulden i. S. d. § 280 I 2, § 276 wegen Zuordnung nach § 278.

## Privatrecht I

### Vertragsstörungen (2)

Die 28jährige A kauft im Selbstbedienungsgeschäft des B ein. Mit dem beladenen Einkaufskorb nähert sie sich der Kasse. Am Obststand rutscht sie auf einer Bananenschale, die B zwar gesehen, aber zu beseitigen vergessen hatte, aus und stürzt zu Boden. Dabei erleidet sie eine Prellung am Knie. Ihre Brille, die sie bei dem Sturz verliert, zerbricht. Sie verlangt von B Schadensersatz einschließlich eines angemessenen Schmerzensgeldes.

### Aufgaben:

- a) Prüfen Sie, ob A gegen B ein Anspruch auf Schadensersatz (einschl. Schmerzensgeld) wegen unerlaubter Handlung hat.
- b) Prüfen Sie, ob für ihren Schadensersatzanspruch auch eine andere Anspruchsgrundlage in Betracht kommt. Berücksichtigen Sie dabei ein evtl. vertragliches oder vorvertragliches Verschulden des B.
- c) Wie wäre es, wenn nicht A, sondern ihre sie begleitende 8jährige Tochter den Schaden erlitten hätte.

**Privatrecht I****Lösungshinweise Vertragsstörungen (2)**

- a) A gegen B: Anspruch aus § 823 I inkl. Schmerzensgeld (§ 253 II).
- b) Anspruch aus § 280 I 1, Schuldverhältnis nach § 311 II 2 gegeben; Verschulden i.S.d. § 280 I 2, § 276 gegeben.
- c) Anspruch aus § 823 I gegeben; Schadensersatzanspruch aus § 280 I 1 wegen Erstreckung auf T gegeben (§ 311 III 1); § 311 III 2 nicht direkt gegeben, aber wegen „insbesondere“ auf Sachverhalt übertragbar. Vergleiche auch BGHZ 66, 51: Haftung der Mutter für „Wohl und Wehe“.

## Privatrecht I

### Eigentum

Die VIA A und B sind Freunde. Gelegentlich besuchen Sie abends die Beratungsanwarterin C, um den Kontakt zu Personen aus Arbeitnehmerkreisen nicht abreien zu lassen. Intensiv besprechen sie dort die wechselseitigen Erfahrungen in den Lehrveranstaltungen, insbesondere im ffentlichen Dienstrecht.

Besorgt ber die stofflichen Lcken leiht die C dem A, den sie auch auerdienstlich schatzt, die neueste Auflage eines Arbeitsrechtslehrbuchs, das sie erst krzlich erworben hatte. B, der die Sache beargwhnt, lasst daraufhin unbemerkt aus gekrankter Eitelkeit ein Bandchen Beamtenrecht mitgehen, das ebenfalls der C gehrt.

Da trotz angestregten Studiums die fachlichen Bemhungen der beiden VIA nichts fruchten und sie ein Scheitern in der Zwischenprfung befrchten, beschlieen beide, lieber Psychologie zu studieren. Unabhangig voneinander verkaufen sie die Bcher an den ganzlich ahnungslosen Buchhandler U, der sie in sein Antiquariat einstellt.

Als die C wie blich wchentlich die einschlagigen Buchhandlungen auf verbilligte Sonderangebote durchforstet, entdeckt sie zu ihrem groen Erstaunen die beiden Bcher, die sie anhand eines versteckt angebrachten Zeichens leicht als die ihren ausweisen kann. U mchte die Bcher behalten.

### Aufgabe:

Prfen Sie die Rechtslage.

## Privatrecht I

### Schadensersatz

Bei der Reparatur eines Daches lässt Dachdeckermeister D aus Unachtsamkeit einen Ziegel fallen. Dieser trifft den zufällig vorbeigehenden Passanten P, der dabei am Kopf verletzt wird.

#### Aufgabe:

1. Prüfen Sie, ob P von D Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung verlangen kann.
2. Prüfen Sie einen Schmerzensgeldanspruch des P.

### Abwandlung 1

Sachverhalt wie oben, außer dass nicht der Passant P, sondern der Hauseigentümer H, der den D mit der Reparatur beauftragt hatte, verletzt wird.

#### Aufgabe:

Prüfen Sie Schadensersatzansprüche des H gegen D. Unterscheiden Sie dabei zwischen gesetzlichen und vertraglichen Anspruchsgrundlagen.

### Abwandlung 2

Wie wären die Fälle zu entscheiden, wenn nicht dem D, sondern seinem Gesellen G, den D mit der Ausführung der Arbeit beauftragt hatte, der Ziegel heruntergefallen wäre?

#### Aufgabe:

Vergleichen Sie die Vorschriften der §§ 831 und 278 und gehen sie dabei auf den Unterschied zwischen der Haftung für den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ein.

### Fallunabhängige Aufgabe:

Erörtern Sie die Unterscheidung in Verschuldens- und Gefährdungshaftung.

## Privatrecht I

### Lösungshinweise „Schadensersatz“

#### Aufgabe

1. Schadensersatzanspruch des P gegen D aus § 823 Abs. 1 (Körperverletzung) gegeben.
2. Schmerzensgeldanspruch des P aus § 253 Abs. 2 gegeben.

#### Aufgabe (Abwandlung 1)

Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 gegeben. Zusätzlich vertraglicher Schadensersatzanspruch nach § 280 Abs. 1 (Verletzung einer Pflicht aus dem Werkvertrag nach § 631 ff.) gegeben.

#### Aufgabe (Abwandlung 2)

Geselle G haftet jeweils aus § 823 Abs. 1 gegenüber dem von ihm schuldhaft Geschädigten.

§ 831 Abs. 1 Satz 1 von P bzw. H gegen D gegeben, wenn G als Verrichtungsgehilfe rechtswidrig Schaden verursacht. Allerdings Exkulpationsmöglichkeit nach § 831 Abs. 1 S. 2 regelmäßig einschlägig. H als Werkvertragspartner hat zusätzlich Anspruch aus § 280 Abs. 1 i.V.m. § 278 (schuldhafte Verletzung einer werkvertraglichen Nebenpflicht), wobei er im Falle des § 278 keine Exkulpationsmöglichkeit besitzt (Erfüllungsgehilfe).

#### Fallunabhängige Aufgabe

BGB grundsätzlich von Verschuldensprinzip gekennzeichnet, d.h. Haftung nur bei Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz. Wegen des Normengefährdungspotentials verschiedenster Einrichtungen (Eisenbahnen, Flugzeuge, Atom etc.) weitet sich die Gefährdungshaftung durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen aus: z. B. Halterhaftung im Straßenverkehr (7 StVG), Eisenbahn- und Luftfahrtbetrieb (§§ 1 HPfIG, 33 LuftVG), AtomG, Gentechnikgesetz (GenTG), Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) und Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG).

## Privatrecht I

### Vertretungsrecht

Der 35jährige VIA Z ist Gruppensprecher in der Fachhochschule des Bundes. Als ein Dozent das von einem gewissen Professor Grün verfasste Lehrbuch des Privatrechts zur Anschaffung empfiehlt, wird Z von drei Angehörigen seiner Gruppe gebeten, für sie das Buch zu besorgen. Dabei erklärt die VIA J, die etwas knapp bei Kasse ist, sie wolle auf gar keinen Fall mehr als 20 Euro ausgeben. Der VIA W weist den Z an, auf keinen Fall ein anderes als das Lehrbuch des Professor Grün zu kaufen. VIA U schließlich gibt zu verstehen, er vertraue völlig dem Sachverstand des Z; dieser könne für ihn frei entscheiden.

Z verhandelt nun wegen der Bücher mit VI z.A. O, einem ehemaligen Absolventen der FH-Bund, der seinen eigenen Bestand an Ausbildungsliteratur und Bücher, die ihm von seinen Studienkollegen nach Abschluss der Ausbildung geschenkt worden waren, veräußern will. Da das von Professor Grün verfasste Buch nicht besonders gut zu sein scheint, entschließt sich Z zum Kauf von vier Exemplaren der „Einführung in das Privatrecht“ von VDir Vollblut, das ihm wegen der leicht verständlichen Sprache und der vielen Merksätze zum Auswendiglernen besonders gut gefällt. Es kostet allerdings 49 Euro.

Dem O gegenüber erklärt Z, er kaufe drei Bücher für seine Kollegen J, W und U sowie ein Exemplar für sich selbst. Er bittet um Ausstellung einer jeweiligen Rechnung für seine Kollegen; diese würden den entsprechenden Betrag dann überweisen. O ist einverstanden und gibt die Bücher heraus. Jeweils eine Rechnung stellt er auf die Namen der Kollegen des Z aus; Z selbst bezahlt bar.

### Aufgabe:

Erörtern Sie, ob und ggf. zwischen welchen Personen wirksame Kaufverträge abgeschlossen worden sind.

## Privatrecht I

### Mängelhaftung (2)

A verkauft tausend frisch geschlachtete Hähnchen an B für dessen Großbraterei. Beim Verkauf hatte er versichert, die Hähnchen seien „absolute Topqualität“. In Wahrheit waren sie jedoch von Salmonellen befallen. A wusste dies zwar nicht; jedoch hatte er keinerlei Überprüfung der schon länger bei ihm lagernden Hähnchen veranlasst.

Beim Probeverzehr erleidet B eine schwere Vergiftung und muss 14 Tage lang ins Krankenhaus. Er verlangt von A Lieferung einwandfreier Hähnchen und Ersatz der Krankenhauskosten.

#### Aufgabe:

Untersuchen Sie evtl. bestehende Ansprüche des B.

### Abwandlung 1

Das „Probeessen“ fand vor Abschluss des Kaufvertrages statt, zu dem es wegen der Vergiftung nicht mehr kam.

#### Aufgabe:

Stellen Sie dar, ob und ggf. inwieweit sich die Rechtslage ändert.

### Abwandlung 2

Dem A war der Salmonellenbefall bekannt. Er wollte jedoch die Hähnchen unbedingt loswerden, um die Arztrechnung für sein schwerkrankes Kind bezahlen zu können.

#### Aufgabe:

Untersuchen Sie die Rechtslage.

## Privatrecht I

### Lösungshinweise Mängelhaftung (2)

#### Zu Aufgabe:

Der Anspruch des B gegen A auf Lieferung einwandfreier Hähnchen ergibt sich aus § 437 Nr. 1, § 439, der Schadensersatzanspruch aus § 437 Nr. 3 i. V. mit § 280 Abs. 1. Verschulden wegen der mangelhaften Überprüfung gegeben.

#### Zu Abwandlung 1:

Anspruchsgrundlage für den Schadensersatz §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 2.

#### Zu Abwandlung 2:

Nacherfüllungs- und Schadensersatzansprüche aus § 437 Nr. 1 und Nr. 3; Schadensersatz auch aus § 823 Abs. 1. Schmerzensgeld gemäß § 253 Abs. 2.

## Privatrecht I

### Nichtigkeit und Anfechtung

#### Aufgabe:

1. Bilden Sie zu den folgenden Vorschriften des BGB je ein Beispiel. Versuchen Sie dabei die Gemeinsamkeiten der Vorschriften herauszuarbeiten.

§§ 105; 125; 134; 138; 116 S. 2; 117; 306; 139

§§ 119; 120; 123

2. Erarbeiten Sie sich anhand der genannten gesetzlichen Bestimmungen und mittels Erörterung des § 142 den Unterschied zwischen nichtigen und anfechtbaren Rechtsgeschäften.

## Privatrecht I

### Unerlaubte Handlung

Der 26jährige VIA L sucht nach Beendigung einer Lehrveranstaltung zusammen mit seinem Kollegen S und der BAnw G ein Gartenlokal auf. Sie unterhalten sich dort angeregt und engagiert über die Friedensfunktion des Rechts. Am Nebentisch sitzt der 35jährige arbeitslose Bauarbeiter W mit seinem Schäferhund Wotan und hört das Gespräch mit wachsendem Unmut. Zudem reizt ihn die gepiercte Augenbraue des L. Als W nun auch noch hört, dass die drei Studierenden, wie er meint, auf seine Kosten an der FH der BA studieren, provoziert er diese durch beleidigende Äußerungen.

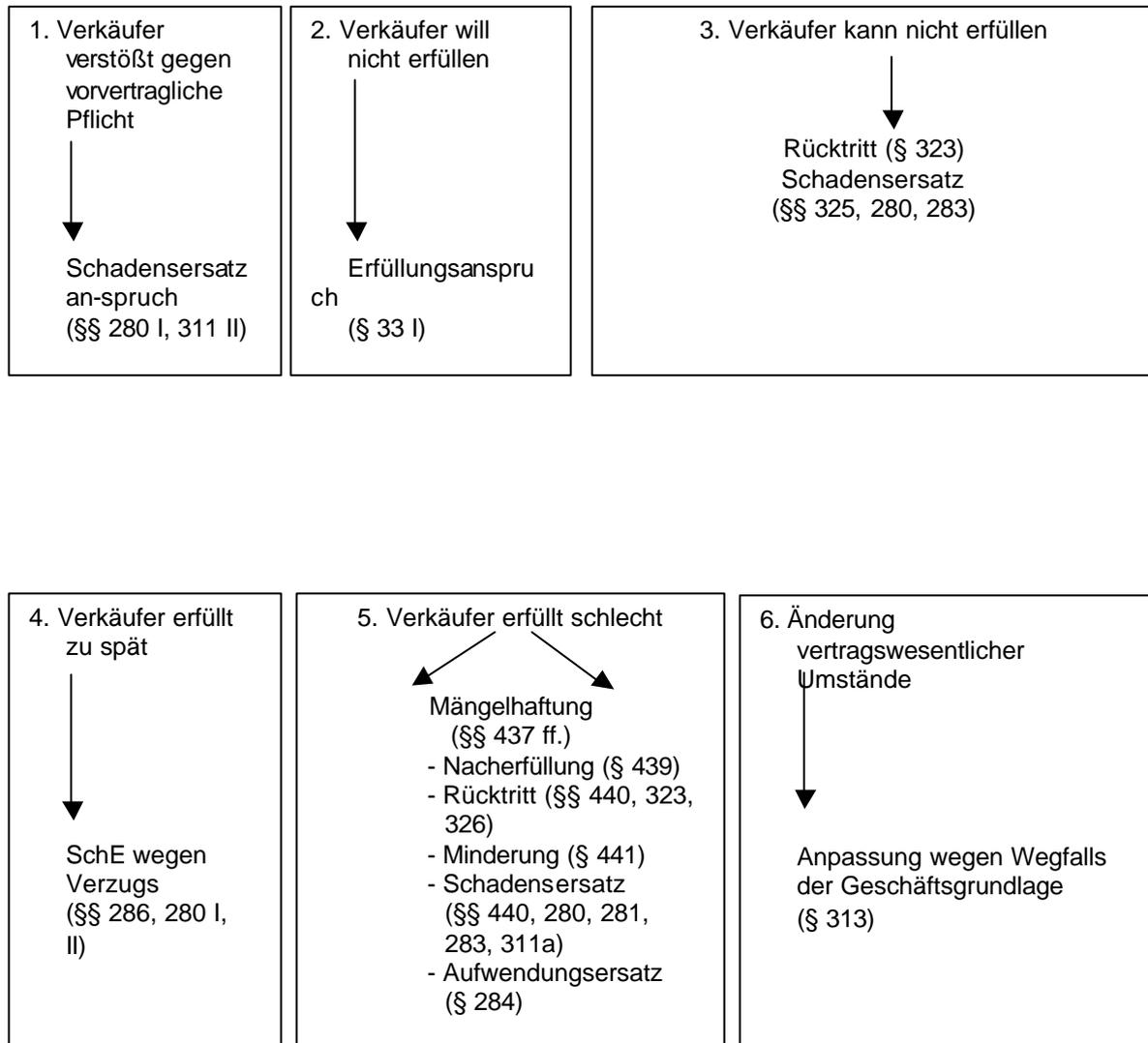
L fordert ihn schließlich energisch zum Schweigen auf. Da löst W die Leine seines Hundes und ruft: „Fass Wotan!“ Das Tier stürzt sich sogleich auf L und wirft ihn samt Stuhl zu Boden. L wird dabei leicht verletzt. Die BAnw G, die um das Wohl ihres durch den weiter andrängenden Hund bedrohten Kollegen fürchtet, ergreift den neben ihr liegenden Schirm des S, der Regen erwartete, und schlägt damit gezielt auf den Hund ein, der winselnd von L ablässt. Bei dieser Aktion geht der Knauf des wertvollen Schirms, eines alten Familienerbstücks, zu Bruch. Der Hund muss tierärztlich versorgt werden.

### Aufgabe:

Untersuchen Sie die schadensersatzrechtlichen Beziehungen der Beteiligten.

# Privatrecht I

## Vertrags- und Leistungsstörungen (Beispiel Kaufvertrag)



## Privatrecht I

### Willenserklärung

FH-Student S möchte sich nach Beendigung der Wahlpflichtveranstaltung um 18.15 Uhr noch etwas zu trinken kaufen. Da die Cafeteria bereits geschlossen ist, geht er an den im Vorraum aufgestellten Getränkeautomaten. Dort sind verschiedene Getränke angeboten, jeweils zum Preis von € 1.80. S entscheidet sich für Fanta light, wirft ein 2-Mark-Stück ein und drückt die entsprechende Taste. Nach einigen Augenblicken fällt eine Flasche ins Ausgabefach. Zur großen Überraschung des S handelt es sich jedoch nicht um Fanta light, sondern um eine Flasche Mezzomix, das S wegen des hohen Zuckeranteils und des für ihn unangenehmen Geschmacks nicht haben möchte.

### Aufgaben

1. Untersuchen Sie, ob zwischen dem Automatenaufsteller A und dem S ein wirksamer Kaufvertrag bzgl. der Flasche Fanta light zustande gekommen ist.

(Unterstellen Sie bei den folgenden Aufgaben das Zustandekommen des Kaufvertrags)

2. Prüfen Sie, ob sich S von dem Kaufvertrag „lösen“ kann.
3. Prüfen Sie, ob S einen Anspruch gegen A auf Ausgabe einer Flasche Fanta light hat.
4. Untersuchen Sie, ob S Eigentümer der Flasche Mezzomix geworden ist und ob er diese behalten darf.

**Privatrecht I****Mietrecht**

V hat dem M eine Wohnung für € 1000 im Monat vermietet. Als sich M wegen des schlechten Wasserdrucks beschwert, will V die Sache selbst in die Hand nehmen. Die Reparatur führt er jedoch so unsachgemäß aus, dass es zu einem Rohrbruch kommt, bei dem u. a.

- die Wohnung für 1 Woche wegen Überflutung nicht bewohnbar ist und M ins Hotel ziehen muss (Preis € 140/Tag),
- ein kostbarer Teppich zerstört wird (Wert € 10.000).

Prüfen Sie, ob M eine Mietminderung von €200 geltend machen kann.

**10 Punkte**

Prüfen Sie weiter, ob V die Hotelkosten ersetzen muss und ob er hinsichtlich des Bildes zum Schadensersatz verpflichtet ist.

**20 Punkte**

Wie wäre es, wenn das Bild nicht dem M, sondern seiner Verlobten V gehört, die mit ihm in der Wohnung lebt.

**5 Punkte**

**Privatrecht I****Lösungshinweise „Mietrecht“**

1. Mietminderung §537 I 1 gegeben, da Fehler „im Laufe der Miete“ entstand und Tauglichkeit für 1 Woche aufgehoben. Minderung i. H. v. 1/5 der Monatsmiete gerechtfertigt.
2. Ersatz der Hotelkosten gem. § 538 I gegeben. V hat Mangel zu vertreten („unsachgemäß“); Hotelkosten gehören zum Nichterfüllungsschaden.
3. Teppich:
  - a) §§ 437, 280 (Mangelfolgeschaden) gegeben.
  - b) § 823 I (Eigentum) gegeben.
4. Bei V § 823 I gegeben; §§ 437, 280 fraglich, da mit V kein Vertrag, allenfalls über Schutzwirkung (str.)

**Privatrecht I****Aufsichtsarbeit 2001****Aufgabe 1****30 Leistungspunkte**

Der am 18.05.1994 geborene S war ein fleißiger und folgsamer Schüler, eine wahre Freude für seine Mutter M, die 1997 ihren Ehemann und Vater des S bei einem Unfall verloren hatte. S kam stets zuverlässig und pünktlich von der Schule nach Hause. Dies hatte M regelmäßig kontrolliert. Am 16.05.2001, einem Montag, kam jedoch alles anders. S nahm einen anderen Weg nach Hause. Er wurde von einem völlig ungesicherten Bauplatz angezogen, auf welchem allerdings ein Schild angebracht war mit der Aufschrift: „Betreten der Baustelle verboten. Eltern haften für ihre Kinder“. S, der bereits gut lesen konnte, ignorierte das Verbot und spielte mit Leichtbausteinen, von denen einige zu Bruch gingen (Schaden € 500,-). Beim Verlassen der Baustelle verletzte er sich an Nägeln, die aus den herumliegenden Bauholzresten herausragten (Arztkosten € 1.000,-).

Der Eigentümer des Grundstücks, der Frührentner F, der seine gesamten Ersparnisse in den Bau des kleinen Eigenheims gesteckt hatte, verlangt von M Schadensersatz unter Hinweis auf das Warnschild. M lehnt ab. Als F erfährt, dass S beim Tode seines Vaters zwei Millionen € geerbt hatte, ist er der Ansicht, dann müsse eben S selbst haften. Er habe gehört, dass es hierfür im BGB eine Vorschrift gebe. S wird von seiner Mutter M, die eine erfolgreiche Beratungsfachkraft im Arbeitsamt ist, finanziell gut versorgt, andere Verwandte gibt es nicht.

Prüfen Sie, ob

- a) F gegen S bzw. M einen Anspruch auf Erstattung der 500,- € hat,
- b) F gegenüber S zur Erstattung der Arztkosten verpflichtet ist.

**Aufgabe 2****20 Leistungspunkte**

Erläutern Sie anhand der einschlägigen Vorschriften, warum

- a) ein 14-Jähriger ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters keine „Ratengeschäfte“ eingehen kann.
- b) ein 5-Jähriger allenfalls als „Bote“ tätig werden kann.
- c) ein 15-Jähriger nicht einmal ein noch so günstiges Schnäppchen ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erwerben kann, es sein denn mit seinem „Taschengeld“.
- d) sich eine 13-Jährige ohne Zustimmung der Eltern etwas schenken lassen kann.

**Hilfsmittel**

BGB-Textausgabe, Zeit 90 Minuten

**Privatrecht I****Aufsichtsarbeit 2002****Aufgabe 1****30 Leistungspunkte**

A möchte anlässlich seines Geburtstages 20 Flaschen Champagner für seine Arbeitskollegen spendieren. Als er die Bestellung in ein Bestellformular des Weinversandhändler B einträgt, unterläuft ihm ein Fehler, so dass der Auftrag auf 200 Flaschen lautet.

A ist daher völlig überrascht, als B ihm wenige Tage später 200 Flaschen Champagner anliefert.

- a) Begründen Sie, warum zwischen A und B ein Kaufvertrag über 200 Flaschen zustande gekommen ist.
- b) Prüfen Sie, ob und ggf. auf welche Weise A davon wieder loskommen kann.
- c) Unterstellen Sie, dass dies rechtlich möglich ist. Muss A dem B dann wenigstens die Rücknahmekosten i.H.v. 100 € ersetzen?

**Aufgabe 2****20 Leistungspunkte**

Der 6jährige C kauft bei D, dem 19jährigen Freund seiner Schwester, ein Computerspiel. Er bezahlt den Kaufpreis in Höhe von € 50,- mit seinem von seinen Eltern zur Verfügung gestellten Taschengeld. Das Computerspiel nimmt er gleich mit.

- a) Untersuchen Sie, ob zwischen C und D ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist?
- b) Wer ist Eigentümer des Geldes, wem gehört das Computerspiel?